

liche Grundlage für einen modus vivendi, der allen Belangen gerecht wird.“⁸

Mit nicht zu überbietendem Zynismus nannte Globke das Verhältnis zwischen dem KZ-Aufseher und dem KZ-Insassen, zwischen dem Henkersknecht und seinem Opfer einen modus vivendi, ein „leidliches Verhältnis“, das für die Juden in Wirklichkeit ein Leidensverhältnis war!

Deutlicher brachte die SS-Zedung, das „Schwarze Korps“, das Ziel der Nürnberger Gesetze — „ein von Juden freies Deutschland“, „die Trennung der Juden vom deutschen Volkskörper“⁹ — zum Ausdruck:

„... der Führer hat in seiner Reichstagsrede keinen Zweifel darüber gelassen, daß er ein zweites Mal — falls sich die neuen Gesetze als unzureichend herausstellen sollten — sich nicht scheuen wird, weit schärfere Maßnahmen zu ergreifen. Diese Worte sollten sich die Juden als Warnung dienen lassen.“¹⁰

Das Hauptstück der scharfen antijüdischen Maßnahmen Globkes war das Reichsbürgergesetz, dessen § 2 Absätze 1 und 3 lauteten:

„(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.“

Diesen von ihm verfaßten Paragraphen kommentierte Globke:

„Artfremdes Blut ist alles Blut, das nicht deutsches Blut noch dem deutschen Blut verwandt ist. Artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur Juden und Zigeuner.“¹¹

Während bis zum Erlaß des Reichsbürgergesetzes alle deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich die gleichen politischen Rechte hatten, verwehrte Globke den Juden die „rechtliche Stellung als Vollgenosse der politisch geformten Volksgemeinschaft“¹², diffamierte er sie als artfremd und stellte sie außerhalb jedes staatsbürgerlichen Schutzes.

Dieses Reichsbürgergesetz war aber nur das erste Glied der Kette von Entrechtungen und Drangsalierungen, denen Globke die jüdischen Menschen aussetzte: 13 Durchführungsbestimmungs-Verordnungen — Globke war Mitverfasser der meisten von ihnen — waren die weiteren Schritte auf dem Wege zur Ausrottung der Juden.

Die 1. VO vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) sprach den Juden das Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten und das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter usw. ab. Die 2. VO vom 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1524) verfügte die Entlassung aller jüdischen Beamten, Notare, Professoren, Lehrer und Ärzte aus ihren amtlichen Stellungen. Gemäß der 3. VO vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627) mußten alle Gewerbebetriebe, die in dem Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe eingetragen waren, ein besonderes Kennzeichen führen. Nach der 4. VO vom 25. Juli 1938 (RGBl. I S. 969) erloschen alle Bestellungen (Approbationen) jüdischer Ärzte, und neue wurden an Juden nicht mehr erteilt. Die 5. VO vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1403) verschloß Juden den Beruf des Rechtsanwalts; alle Zulassungen wurden bis 30. November 1938 zurückgenommen. Dasselbe sprach die 6. VO vom 31. Oktober 1938

(RGBl. I S. 1544) für Patentanwälte aus. Der Kürzung der Ruhegehälter ehemaliger jüdischer Beamter auf Grund der 7. VO vom 5. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1751) folgte das Erlöschen von Approbationen jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker am 31. Januar 1939 (8. VO vom 17. Januar 1939 — RGBl. I S. 47). Das Vermögen der Juden, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach der 11. VO vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722) verloren, verfiel dem faschistischen Staat. Die 12. VO vom 25. April 1943 (RGBl. I S. 268), sprach den Juden schließlich die deutsche Staatsangehörigkeit überhaupt ab. Am Ende stand die 13. VO vom 1. Juli 1943 (RGBl. I S. 372), nach der das Vermögen eines verstorbenen (ermordeten) Juden an den Staat fiel und nach der strafbare Handlungen von Juden nicht mehr gerichtlich, sondern durch die Polizei geahndet wurden. Selbst die Normen der berüchtigten Polen-Strafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759) erschienen den Faschisten gegenüber Juden noch zu milde, sahen sie doch immerhin noch ein — wenn auch mit grausamer Härte praktiziertes — gerichtliches Verfahren vor. Nun herrschte potenzierte Willkür, denn die Blankovollmacht gab der Polizei, der Gestapo, die „Entscheidungsbefugnis über Strafe und Tod“^{13 14}.

Zugleich mit dem Reichsbürgergesetz hatte Globke das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 ausgearbeitet. Dieses Gesetz der Schande, das die persönlichen menschlichen Beziehungen dem Rassenwahn opferte, verbot unter Androhung von Zuchthausstrafe Eheschließung und außerehelichen Verkehr zwischen „Reichsbürgern“ und Juden (§§ 1, 2), verbot ferner die Beschäftigung weiblicher Staatsangehöriger deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in einem jüdischen Haushalt (§ 3) und untersagte den Juden das Hissen der Reichs- und Nati anflagge sowie das Zeigen der Reichsfarben (§ 4). Der „Rechtsschöpfer“ Globke gestattete den Juden jedoch „das Zeigen der jüdischen Farben“, während der Kommentator Globke in der Anmerkung zu § 4 zynisch feststellte, daß das jüdische Volk „sich bisher keine allgemein anerkannten Farben oder Flagge gegeben“ hat¹⁵, und zugleich vor „unangemessenem Gebrauch“ beim Zeigen der — nicht existierenden — jüdischen Farben warnte. Diese Bestimmung dürfte wesentlich den Kennzeichnungszwang, das durch Polizeiverordnung vom 1. September 1941 eingeführte Tragen des Judensterns, vorbereitet haben.

Globke wirkte auch maßgeblich an der Ausarbeitung des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) mit.

Dieses Gesetz ordnete an, daß vor der Eheschließung Ehefähigkeitszeugnisse beigebracht werden mußten. Globke kommentierte diese Bestimmung dahin, daß auch Unterlagen über die Rassezugehörigkeit vorliegen müßten¹⁵ und daß das Ehefähigkeitszeugnis zu verweigern sei, „wenn aus der Ehe rassisch nicht erwünschte Nachkommenschaft zu erwarten ist“¹⁶. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden sog. Erbkrankte von den „Erb- und Rassenpflegeämtern“ erfaßt und damit die Euthanasieverbrechen der Nazis vorbereitet¹⁷.

Globke hielt es auch für notwendig, den jüdischen Bürgern einen besonderen Namen zu geben, der sie von anderen Bürgern deutlich abgrenzen und den faschistischen Terror erleichtern sollte. Dazu diente das von ihm verfaßte Gesetz zur Änderung von Familien- und

⁸ Stuckart/Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, München und Berlin 1936, S. 15.

⁹ Stuckart/Schiedermaier, Rassen- und Erbpflge in der Gesetzgebung des Reiches, Leipzig 1943, S. 12.

¹⁰ Zitiert nach „Deutsche Justiz“, Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege, 1935, Nr. 38, S. 1392. - Sperrung wie im Original.

¹¹ Stuckart/Globke, a. a. O. S. 55.

¹² a. a. O. S. 53.

¹³ Major Walsh (USA) im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß, zitiert in „Der Nürnberger Prozeß“, herausgegeben von Steiniger, Berlin 1957, Bd. n. S. 54.

¹⁴ Stuckart/Globke, a. a. O. S. 119.

¹⁵ Stuckart/Globke, a. a. O. S. 196.

¹⁶ Stuckart/Globke, a. a. O. S. 173/174.

¹⁷ vgl. hierzu die Dokumentation „SS im Einsatz“, Berlin 1957, S. 389 ff.